

F.R. 46.

X 1974877

Vf
2610

Schurf. Sächs.
ACCIS-
MANDAT
DE ANNO 1657.



ACCIS
MANDAT

DE ANNO 1637.

1637



Im Gottes Gnaden,

Wir Johann Georg der Ander,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg, des H. Röm. Reichs Erb-Marschall und
Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marg. Graf

zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußis, Burg-Gräf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, &c. Fügen allen und jeglichen Unsern Untertanen, wes Standes die seyn, wie auch allen denjenigen, welche Handlung in Unserm Churfürstenthum und Landen treiben, hiermit zu wissen, daß Unsere getreue Landschafft auf jüngst allhier zu Dresden gehaltener Versammlung, nebenst andern Bewilligungen, so sie zu Verrichtung derer uns stets obliegender vieler grossen und schweren unvermeidlichen Ausgabeh, umb derer von Uns den anwesenden Land-Ständen angezeigeter erheblichen, nothdringlichen und hochwichtiger Ursachen willen, aus unterthänigster Treu und Zuneigung gethan, auch die Erstreckung der aufm Land-Tage Anno 1640. 1646. und 1653. gewilligte Accis-Steuer noch auf 4. Jahr, dieses Jahres anzurechnen, jedoch mit sonderlicher angehengter Bedingung frey gestellet. Damit nun solche Prorogation männiglich kund werde, auch ein jeder wissen möge, wie, und von weme, auch worvon solche Accis-Steuer zu entrichten, als haben wir die Nothdurfft zu seyn erachtet, Unsere ausgelassene Patenta hiermit zu wiederholen, soll demnach diese Anlage oder Accis-Steuer von allen, was in Unserm Churfürstenthum und Landen gemacht und verkauft, oder daraus verführet, oder auch aus andern Landen und Handels-Städten darenin gebracht wird, und solcher Anlage nicht ausdrücklich befreyet, von männiglich, so damit ihre Nahrung und Gewerbe treiben, gegeben werden, und zwar folgender massen, Daß,

1. Von den Wahren zum ersten, welche in Unserm Churfürstenthum und Landen verfertiget und verkauft werden, von jedem Thaler des rechten Werths drey Pfennige zu entrichten.

2. Was dann zum andern die Wahren betrifft, welche aus andern Handels-Städten von auswärtigen Handels-Leuten, vermittelst ihrer Proper-Handlung, oder auf sich habenden Factorien und Commissionen in Unser Churfürstenthum nacher Leipzig, oder anderswo hingebracht werden, wegen selbiger verbleibet es der Accis-Steuer-Abgabe halber bey vorigen Ausschreiben, und sollen diejenigen, welchen solche Wahren zustehen, oder an welche sie versendet

werden, ehe sie selbiger Orte die Wahren abladen lassen, je von hundert Thalern des rechten Werths 16. Groschen, oder zwey Dritttheil eines Thalers, die aber, so in unserm Churfürstenthum und Landen einheimisch seyn, und dergleichen fremde Wahren aus fremden Handels-Städten, entweder selbst holen, verschreiben lassen, oder durch andere an sie verschicket werden, von jedwederm Thaler des rechten Werths 3. Pfennige, gleich wie es in allen Städten, unsers Churfürstenthums bräuchlich, und die vorige öffentliche Ausschreiben besagen, zur Accis-Steuer abstatten, und wann diß geschehen, so dann die Handels-Leute Aus- als Inländische, denen solche veraccisirte Wahren zuständig, selbige in unser Churfürstenthum, gegen Verlegung der erlangten Accis-Zettel, ohne fernere Abstattung, jedoch auf Maß und Weise, wie unter Kauf- und Handelsleuten bräuchlich weiter zu verfahren und zu verhandeln befugt seyn.

3. Solten aber die Einheimischen Kaufleute in Leipzig zu den Meß-Zeiten sich ihrer Wahren von den Fremden allda erholen, dieselbigen sollen solche Wahren, indem sie allbereit von Fremden beym Anbringen mit 16. Groschen, oder zwey Dritttheil eines Thalers von 100. Thalern veraccisiret werden, den Nachstand der 9. Groschen von jeden hundert Thalern zu entrichten, und unwiderseßlich abzugeben schuldig seyn.

4. Anlangende aber zum vierdten die Wahren, welche aus andern Handels-Städten in Unser Churfürstenthum zu dem Ende gebracht, daß sie allein derer Orte ein- oder niedergelegt, nicht aber ausgepackt oder verkauft, sondern uneröffnet und unausgepackt ferner verschicket werden sollen, von denselben ist die Accis-Steuer eben so wohl, jedoch höher nicht, als je von hundert Thalern des rechten Werths Acht Groschen, oder ein dritter Theil eines Rthalers zu erlegen, auch die, welchen dergleichen Güter zugesendet werden, zu ermahnen, daß sie dieselben in das darzu verordnete Kauf-Haus oder Gewölbe bis zur wieder Abfuhr einlegen, oder da sie dessen sich verweigern, und die ihnen mit solchem Beding zugesickte Wahren lieber in ihrer Gewahrsam behalten wolten, die völlige Accis-Steuer, nemlich je von ein hundert Rthaler des rechten Werths Sechzehn Groschen, oder zwey dritte Theil eines Rthalers erstatten sollen, welches dann auch mit den Fisch- und andern Wahren, die wegen besorgender Corruption steter Aufsicht bedürffen, in acht zu haben, und bey denselben zwischen den Verkauf und Durchgang kein Unterscheid zu halten, und werden hierbey so wohl Fremde als Einheimische Kauf- und Handelsleute ernstlichen verwarnet, daß sie ihre Wahren recht, und wie sie dieselben in Unserm Landen zu verkaufen und auszubringen vermeynen, nach ihrem Gewissen ansagen, und hier-

hierunter alles vortheilhaftten Beginnens sich enthalten, auch den Fuhrleuten, denen sie die Abfuhr ihrer Wahren andingen, mit Fleiß einbinden, und ihnen untersagen, daß sie mit der Fuhr die gewöhnliche Strasse halten, die Zoll- und Gleit-Städte nicht heimlich und unangemeldet umbfahren, auch die geladene Kauf- und Handels-Wahren an bestimmten Ort ablegen, und im widrigen sie die Handelsleute, wenn sie die Wahren entweder gar nicht, oder zu gering und nicht recht ansagen, zur Eröffnung der Wahren und anderer Bestrafung nicht Ursach geben, die Fuhrleute aber ihrer Pferde und Geschir nicht selbst sich verlustig machen sollen.

5. Wegen der andern Wahren, zum fünften, so nicht aus den Handels-Städten kömten, auch nicht in Unserm Churfürstenthum und Landen, sondern ausser denselbigen gefertigt, und zu verkaufen herein in diese Lande gebracht, oder von Unserer Lande Einwohnern und Unterthanen daselbst erhandelt werden, sie seynd gering oder kostbar, und haben Namen wie sie wollen, soll auch von jedem Rthaler des rechten Werths Drey Pfennige gegeben werden, welche Abstattung von denjenigen, so damit ihre Handthierung treiben, an denen Orten unserer Lande, da sie am ersten hingebraucht und zusammen geführt werden, geschehen, und hernach ihnen zugelassen seyn soll, dieselbe Wahren, so lange sie solche in ihren Händen behalten, in Unserm Churfürstenthum, ohne weitere Abgebung einiger Accis-Steuer fernerweit zu verhandeln, auch auf die Jahmärke hin und wieder zu führen.

6. Wann aber zum sechsten, von diesen, wie auch von ehedemeldten ausländischen Kauf- und Handels-Wahren, unserer Lande Einwohner und Unterthanen etwas kaufweise zu dem Ende an sich bringen, daß sie solches anderweit verkaufen, und damit ihre Handthierung und Gewerbe suchen wollen, von denenselben soll die Accis-Steuer, nemlich Drey Pfennige von jedem Rthaler des Werths, an dem Orte, dahin dergleichen erkaufte Waar verführet, auch ehe sie abgeladen wird, entrichtet werden.

7. Die Wahren, zum siebenden, so in Unserm Churfürstenthum gemacht, seynd gleich denen kurz vorher gemeldten, und wie oben allbereit gedacht, mit drey Pfennigen von jedem Thaler zu veraccisiren. Wo nun von der Materia, aus welcher solche Wahren zubereit werden, die Accis-Steuer allbereit entrichtet, so soll wegen dieser Wahren, von jedem Thaler des rechten Werths nur zwey Pfennige gegeben, und wann ein Handwerksmann seine gemachte Wahren selbst verhandeln will, ihm frey stehen, dieselbe entweder an dem Orte, da er wohnhaft, oder dahin er sie verkauft, zu veraccisiren, wann aber jemand solche Wahren zusammen erkaufft, und solche
fer.

ferner in oder ausserhalb dieser Lande zu verhandeln fürhabens, so soll derselbe nichts desto minder, wegen solcher zusammen erkaufter, ertauchter, oder vermittelst dargegebenen Verlags, an sich gebrachter Wahren die Accis-Steuer an dem Orte, da sie hingebbracht, oder, wenn sie ausser Landes gehen, an dem Orte, da sie zur Abfuhr geladen, abstatten, bey den Handwerckern aber die Ober-Meister sie einfordern, und dem verordneten Einnehmer zubringen.

8. Anreichende zum achten, die in Unserm Churfürstenthum und Landen erbaute Mineralien, und daraus versfertigte Wahren, sollen zwar diejenige, welche solche erbauen, und in Blech oder auf andere Weise formiren lassen, der Accisen befreuet seyn. Weil aber dieselbige Wahren, wie auch die Metallen, meistens durch fremde Handelsleute und ihre Factorn erkauft, und ausser Landes verführet werden, so soll die Accis-Steuer darvon nicht mehr denn einmal, und zwar an dem Orte, da selbige Metallen und Wahren zur Abfuhr zusammen gebracht, entrichtet werden, wornach, so wohl Käufer als Verkäufer sich zu achten.

9. Welches denn auch zum neunnden, mit dem, ausser Landes angebrachten Getreidicht, Viehe, Fischen, Butter, Wolle, Speck, Flachs, Hanff, und andern also zu halten, und die Accis-Steuer an dem Orte, da sie am ersten gebracht, und ab oder eingelegt werden, abzugeben.

10. Mit den fremden Victualien und Fisch-Wahren zum zehenden, weil dieselbe der Zeit nach, eines ungleichen Werths, kan die Accis-Steuer nicht eben nach dem rechten Werth so genau eingerichtet werden, derohalben die Accisen darvon auf nachgesetzte Masse zu fordern.

Eine Tonne Hering,	3 Gr.
Ein Stroh Bückling,	9 Pf.
Eine Tonne Roth-Scher,	3 Gr.
Eine Tonne Honig,	3 Gr.
Ein Centner Stock-Fisch,	1 Gr. 6 Pf.
Eingefalsene Hechte aus der Mark Brandenburg, vom Centner	2 Gr. 6 Pf.
Ein Paß Schollen, von 40. bis 50. Schock	5 Gr.
Ein Centner Holländische Käse,	2 Gr.
Ein Centner Speck oder Schincken,	2 Gr. 6 Pf.
Ein Wästein Brücken,	1 Gr.

In

Ingleichen soll in diesem Churfürstenthum vergeben werden:

Ein Fuder Stroh, nachdem es groß oder klein, mit 1. Gr.
auch anderthalb Gr.

Ein Fuder Heu, 1. Gr. auch 2. und 3. Gr.

Ein Wage Eisen, mit 6. Pf.

Von Bau-Vötticher-Tischler- und Wagner-Holz, item, von Pfo-
sten, Bretern, Latten, Schindeln, Erd- und Dach-Rinnen, Krippen,
Egen, Leitern, Wasser-Trögen, Kohlen, Lohse, Stein-Kohlen, u. Je
von einem Thaler des rechten Werths, drey-Pfennige, aber von
Kalck und Ziegel-Steinen, nur zwey Pfennige.

11. Was auch, ausser denen gemeinen Victualien, so sonst untern
Thoren vergeben worden, und nunmehr Accis-frey seyn, an Wolle,
Flachs und andern, entweder zu feilem Kauff in die Städte kömmt,
oder von den Bürgern oder Einwohnern aufm Lande erkaufft, ge-
tauscht, auf ihren Forbergen und Gütern erbauet, und in die Städte
gebracht wird, Einheimischen oder Fremden, niemand, wes Standes
der auch seyn möge, darvon ausgeschlossen, das soll recht und ohne
Vortheil und Unterschleiff angelagt, und die Accisen darvon, wie
oben angezeigt, dem Werthe nach, entrichtet werden.

12. Vom Benedischen Glas, zum zwölfften, wie auch von Mühl-
Steinen, soll auff jeden Thaler des rechten Werths 6. Pf.

Von der Stärke, so aus Weissen gemacht 1. Gr.

Von Charten und Würfeln, 2. Gr.

Und von einem Scheffel Saltz Dresdn. Masses, so in unseren Lan-
den verbrauchet wird, entrichtet werden 6. Pf.

13. Bey den fremden und ausländischen Wein, zum dreyzehenden,
ist ein Unterscheid zu halten, und von jeden Eymmer süßen Wein, als
Malvasier, Reinfall, Alacanthen, Weltliener, u. Wie auch von
Spanischen Wein, anderthalben Thaler, von einem Eymmer Rheini-
schen-Francken-Ungarischen-Franke-Wein einen Thaler, von einem
Eymmer Böhmischen, Oesterreichischen und andern Wein, so ausser
diesem Chur-Fürstenthum erwachsen, einen halben Thaler, von einem
Eymmer Rheinischen Brandtwein zwey Rthaler, von gemeinen
Brandtwein einen Rthaler, und von Fasse Bier, so ausser Landes
gebrauen, ein Thaler zur Accis-Steuer, und zwar an dem Orte,
da es zum ersten eingeführt wird, abzugeben.

14. Der Accisen aber sollen, zum vierzehenden, befreyet seyn, al-
les Inländische Getreidicht und Victualien, so auff offenen Marckt zu
feilem Kauff kömmt, (worunter aber aufgekauftes und wieder
ver-

JK 17 2610

verhandelndes Getreidicht nicht begriffen,) Bücher, eingewachsener Wein, und im Lande gebrauenes Bier, auch alles geschlachtete Fleisch, darunter aber die rohen Felle, wie auch Talc und Unselt nicht begriffen, sondern dem Werthe nach zu veraccisiren, welches dann auch mit dem Zug Rind-Schaff- und andern Viehe, so in diesem Churfürstenthume verkauft wird, also zu halten, und von jedem Thaler des rechten Werths drey Pfennige, oder wie es von uns allbereit absonderlich verordnet worden, zu geben, aber von Pohlischen Viehe, wann es in diese Lande verkauft, je auff ein Stück 3. Gr. So es aber nur durch, und wieder ausser Landes getrieben wird, von jedem Stücke zwey Groschen zur Accis-Steuer abzustatten, so viel aber andere Inländische Wahren, als Wolle, Zeug, Tücher, Leinwandt, und dergleichen betrifft, womit Handlung getrieben wird, verbleibet es derowegen nicht weniger als anderer fremden Gewerbschaft halber bey Unserer in der Triplica beschenehen Erklärung, und seind von solchen drey Pfennige von jedwedern Reichs Thaler, des rechten Werths, zu erlegen.

Und wie schließlichen die Accis-Steuer Unserm alten Zoll-Geleits-Steuer-Löhsungs-Wage-Gebühr, Jahr-Renthen und andern Regalien allerdings unabbrüchig und unnachtheilig seyn soll, also haben sich Unsere Bediente, Schösser, Gleits-Leute, Rätthe in Städten, und andere gehorsamt hiernach zu richten.

Begehren derohalben, es wolle ein jeder, wes Standes er sey, sich diesem Ausschreiben gemäß bezeigen, und die Anlage oder Accisen auf vorher angedeutete Masse, denenjenigen, so Wir darzu allbereit verordnet, und ins künfftige, zu mahl an denen Orthen, bestellen möchten, unweigerlich abstatten, eines jeden Orths Obrigkeit auch selbst dieses Werck zu fördern und in Aufnehmen bringen zu helfen, ihme treulich angelegen seyn lassen, und den verordneten Einnehmern auff ihr Ansuchen die Hand biethen. Würde aber jemand sich dessen verweigern, oder mit Abrichtung der Accisen sich säumig erweisen, oder sonst ungeziemenden Vorthail hierunter suchen, der, oder dieselben sollen auff befundene Ubertretung zur Straffe gezogen, auch da sie bey ihrer Widerspenstigkeit verharren würden, ihnen die Handthierung gelegt, und sie bey den Innungen nicht geduldet werden. In diesen geschicht Unser ernstest Will und Meinung. Des zu Uhrkund haben wir Unser Secret hierauff drucken lassen, Geben zu Dresden, am 5. Sept. des ein tausend, sechs hundert, sieben und funffzigsten Jahres.

werden, ehe sie selbiger Orte die Wahren abladen lassen, je von hundert Thalern des rechten Werths 16. Groschen, oder zwey Drittheil eines Thalers, die aber, so in unserm Churfürstenthum und Landen einheimisch seyn, und de
 dells. Städten, entweder
 andere an sie verschicken
 Werths 3. Pfennige, g
 fürstenthums bräuchlich
 sagen, zur Accis-Steu
 die Handels-Leute M
 Wahren zuständig, sell
 gung der erlangten Ac
 auf Maß und Weise,
 lich weiter zu verführen

3. Sollten aber die
 Meß-Zeiten sich ihrer
 selbigen sollen solche W
 Anbringen mit 16. Gr
 100. Thalern veraccisi
 von jeden hundert Tha
 geben schuldig seyn.

4. Anlangende aber
 dern Handels-Städten
 bracht, daß sie allein d
 ausgepackt oder verka
 ner verschicket werden
 so wohl, jedoch höher
 Werths Acht Grosche
 legen, auch die, welch
 mahnen, daß sie diesel
 Gewölbe bis zur wied
 weigern, und die ihne
 ber in ihrer Gewahrsa
 nehmlich je von ein hu
 Groschen, oder zwey
 welches dann auch mi
 besorgender Corrupti
 und bey denselben zwis
 scheid zu halten, und werden hierbey so wohl Fremde als Einheimische Kauff- und Handelsleute ernstlichen verwarnt, daß sie ihre Wahren recht, und wie sie dieselben in Unsern Landen zu verkauffen und auszubringen vermeynen, nach ihrem Gewissen ansagen, und hier



freunden Han
 sen, oder durch
 aler des rechten
 unsers Chur-
 lus schreiben be
 schehen, so dann
 che veraccisirte
 n, gegen Verle
 stattung, jedoch
 lskleuten bräuch
 yn.

Leipzig zu den
 lda erholen, die
 Fremden beym
 nes Thalers von
 der 9. Groschen
 iderselbstlich abzu

welche aus an
 zu dem Ende ge
 legt, nicht aber
 naußgepackt fer
 ceis-Steuer eben
 alern des rechten
 8. Thalers zu er
 bet werden, zu er
 Kauff-Haus oder
 sie dessen sich ver
 ckte Wahren lie
 e Accis-Steuer,
 erths Sechzehn
 erstatten sollen,
 hren, die wegen
 in acht zu haben,
 hier